Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr.in Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.778.532

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6871/J-NR/2026

Wien, am 16. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. September 2026 unter der Nr. **6871/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Systemwidrige Urlaubssperren und unzumutbare gesundheitliche Gefährdung des Justizwachepersonals an der JA Wien-Münnichplatz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Auf welcher konkreten dienstrechtlichen und gesetzlichen Grundlage basiert die an der JA Wien-Münnichplatz verhängte Urlaubssperre für das Stamm personal?*
  a. Für welchen genauen Zeitraum gilt diese Urlaubssperre?
  b. Welche Ausnahmeregelungen sind für dringende familiäre, soziale oder gesundheitliche Notfälle vorgesehen?

Festzuhalten ist, dass in der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz weder für das Jahr 2025, noch das Jahr 2026 eine Urlaubssperre angeordnet wurde. Es wurde lediglich auf Grund der Personalsituation ein E-Mail an die Bediensteten versendet, dass die Erholungsurlaube bis zu einem bestimmten Datum bekanntzugeben sind.

Im Allgemeinen ist zu sagen, dass mehrere Justizanstalten an bestimmten Tagen eine umgangssprachliche „Urlaubssperre“ aussprechen. Dies ist jedoch auf das „Nachtdienstrad“ zurückzuführen und ist somit auf eine bestimmte Anzahl an Personen (meistens sechs) begrenzt, die sich jährlich ändert. Diese Vorgabe soll sicherstellen, dass die Sonn- und Feiertage gleichmäßig aufgeteilt werden und dass alle Bediensteten schon auf Jahre im Vorhinein wissen, wann sie zum Beispiel über Weihnachten, Ostern oder Silvester zum Dienst eingeteilt werden können (und ihnen demensprechende Planung möglich ist).

Ohne eine solche „Urlaubsperre“ könnten sich bspw. sämtliche für den 24. Dezember 2026 zum Nachtdienst eingeteilten Bediensteten Urlaub nehmen. Diesfalls müssten andere Bedienstete, womöglich dieselben Bediensteten, die bereits im Jahr davor an diesem Tag Dienst verrichtet haben, wieder zum Dienst herangezogen werden. Eine als ungleich empfundene Aufteilung würde zu Unzufriedenheit der Bediensteten führen und wird durch die Maßnahme vermieden.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass ein Ansuchen auf Erholungsurlaub dennoch möglich ist, und zwar in Form eines Diensttausches auf freiwilliger Basis. Erklärt sich bspw. Bediensteter B in der Vorplanung dazu bereit, für einen anderen Bediensteten A den Nachtdienst freiwillig zu übernehmen, kann Bediensteter A für diesen Tag trotz der oben beschriebenen Vorgaben Erholungsurlaub anmelden.

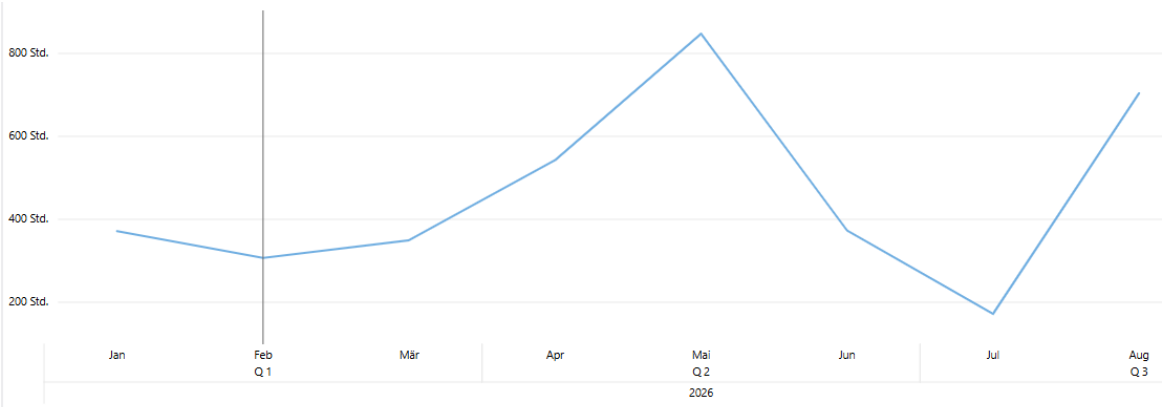
Zur Frage 2:

- *Wie viele Überstunden wurden von den Bediensteten der JA Wien-Münnichplatz seit dem 1. Februar des laufenden Jahres bis zum aktuellen Stichtag insgesamt geleistet?*
  - *a. Wie verteilen sich diese Überstunden auf die verschiedenen Verwendungsgruppen:*
    - *i. Allgemeiner Vollzugsdienst,*
    - *ii. Pädagogischer Dienst,*
    - *iii. Verwaltung?*

Die vorhandenen Daten unterscheiden nur zwischen Exekutive und Nicht-Exekutive. Eine Erhebung weitergehender Informationen wäre mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Anzumerken ist, dass in bestimmten Monaten auf Grund der flexiblen Dienstzeit mehr Zeitguthaben abgebaut als aufgebaut wurde, was durch einen negativen Wert ausgewiesen wird.

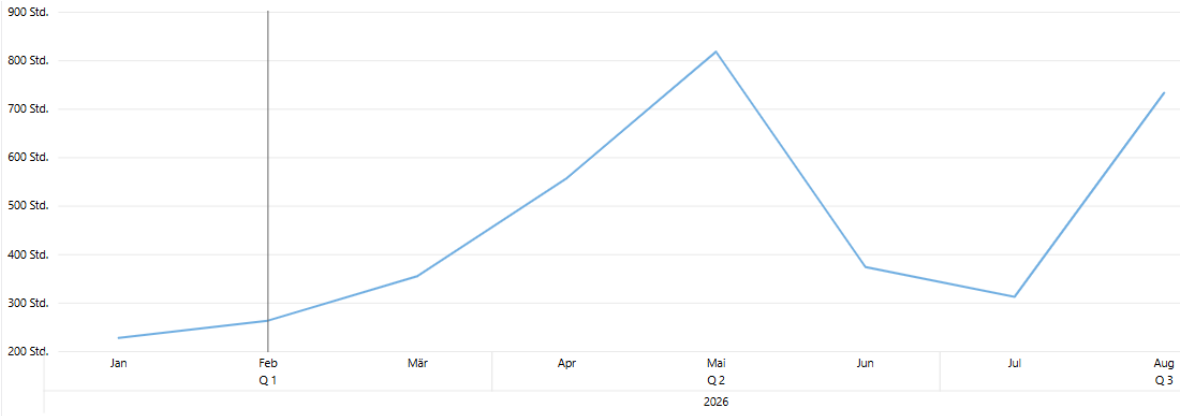
Es sei auf nachfolgende Auswertung verwiesen:

Mehrdienstleistungen gesamt Jänner 2026- August 2026 (inkl. JBA):



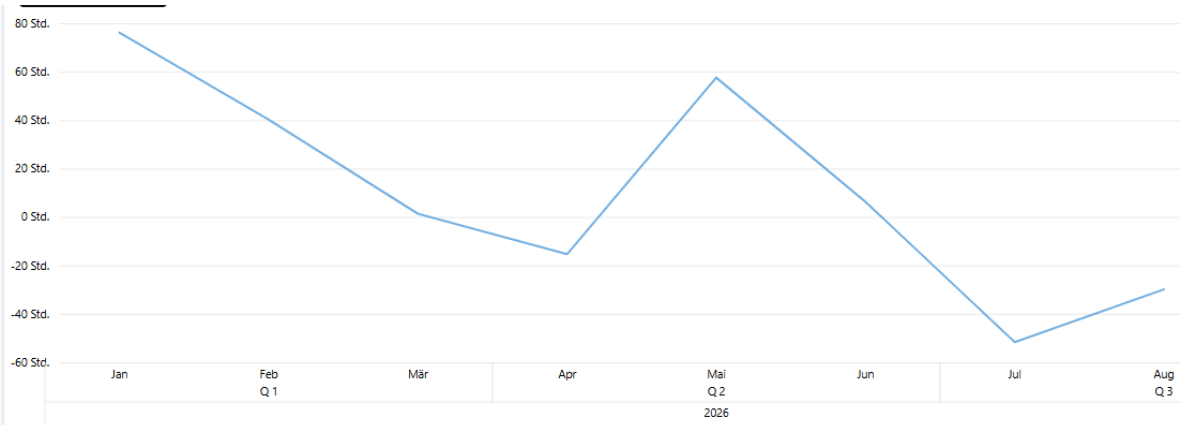
Jahr, QuarterNumberName, MonatName kurz	Summe DPSA Stunden
2026, Q 1, Jan	370,05 Std.
2026, Q 1, Feb	305,43 Std.
2026, Q 1, Mär	348,17 Std.
2026, Q 2, Apr	541,20 Std.
2026, Q 2, Mai	846,32 Std.
2026, Q 2, Jun	371,83 Std.
2026, Q 3, Jul	170,55 Std.
2026, Q 3, Aug	702,72 Std.

Mehrdienstleistungen Exekutivdienst Jänner 2026- August 2026:



Jahr, QuarterNumberName, MonatName kurz	Summe DPSA Stunden
2026, Q 1, Jan	226,93 Std.
2026, Q 1, Feb	262,82 Std.
2026, Q 1, Mär	354,45 Std.
2026, Q 2, Apr	556,53 Std.
2026, Q 2, Mai	817,57 Std.
2026, Q 2, Jun	373,23 Std.
2026, Q 3, Jul	312,02 Std.
2026, Q 3, Aug	732,63 Std.

Mehrdienstleistungen Nicht-Exekutive (ohne JBA):



Jahr, QuarterNumberName, MonatName kurz	Summe DPSA Stunden
2026, Q 1, Jan	76,12 Std.
2026, Q 1, Feb	40,15 Std.
2026, Q 1, Mär	1,32 Std.
2026, Q 2, Apr	-15,33 Std.
2026, Q 2, Mai	57,55 Std.
2026, Q 2, Jun	6,20 Std.
2026, Q 3, Jul	-51,72 Std.
2026, Q 3, Aug	-29,92 Std.

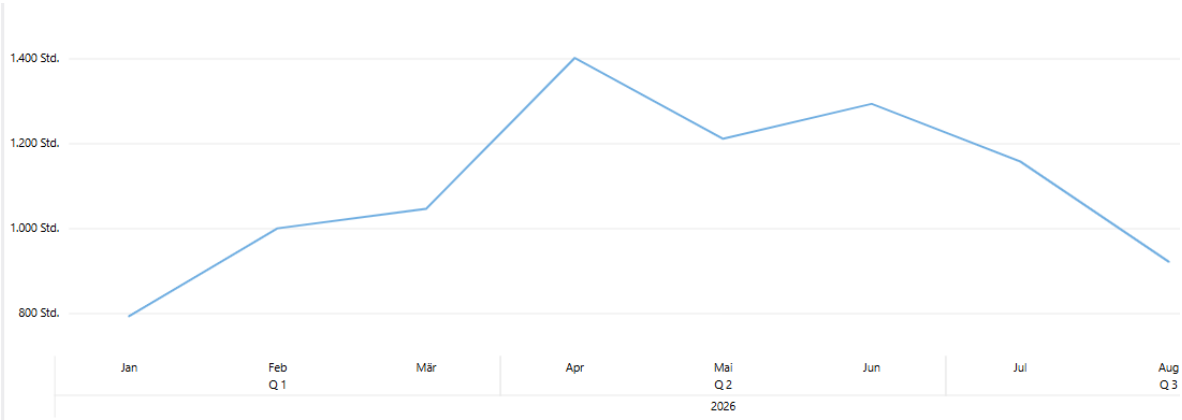
Zur Frage 3:

- *Wie hoch stellt sich die Krankenstandsquote unter den Justizwachebeamten an der JA Wien-Münnichplatz seit dem 1. Februar des laufenden Jahres im Monatsvergleich dar? (Bitte um Aufschlüsselung der Krankenstands- und Ausfalltage nach Kalendermonat)*
  - *a. Wie viele Beamte befinden sich derzeit im Langzeitkrankenstand (Definition: länger als 28 Tage)?*

Generell ist festzuhalten, dass die Stundenanzahl der Krankenstände im Exekutivdienst zurückgegangen ist.

Mit Stand 1. Oktober 2026 befinden sich vier Justizwachbedienstete im Langzeitkrankenstand.

Es sei auf nachfolgende Auswertung verwiesen:



Jahr, QuarterNumberName, MonatName kurz	Summe DPSA Stunden
2026, Q 1, Jan	792,67 Std.
2026, Q 1, Feb	999,68 Std.
2026, Q 1, Mär	1.045,67 Std.
2026, Q 2, Apr	1.400,75 Std.
2026, Q 2, Mai	1.210,58 Std.
2026, Q 2, Jun	1.292,67 Std.
2026, Q 3, Jul	1.157,33 Std.
2026, Q 3, Aug	921,33 Std.

Eine tageweise Auswertung von Abwesenheiten kann nicht erhoben werden.

Zu den Fragen 4 und 9:

- *4. Kam es seit Eröffnung der JA Wien-Münnichplatz zu Anträgen auf Dienstzuteilung oder Versetzung an andere Standorte durch Beamte des dortigen Stammpersonals?*
  - *a. Wenn ja, wie viele Dienstnehmer haben entsprechende Anträge gestellt?*
  - *b. Wie vielen dieser Anträge wurde entsprochen bzw. wie viele wurden abgelehnt?*
- *9. Wie hoch stellt sich das aktuelle personelle Defizit an voll ausgebildeten Planstellen an der JA Wien-Münnichplatz im Vergleich zum Soll-Stand dar?*
  - *a. Wie viele Planstellen sind im Stellenplan vorgesehen?*
  - *b. Wie viele davon sind tatsächlich mit voll ausgebildeten, dienstfähigen Kräften besetzt?*

Die Besetzung im Exekutivbereich der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz beläuft sich zum 1. September 2026 auf 86,64 %. Von 58 systemisierten Exekutivdienstplanstellen sind 50,25 besetzt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2026 wurden drei weitere Exekutivbedienstete in die Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz versetzt.

Für 1. November 2026 ist bereits eine weitere Versetzung einer Exekutivbediensteten in Aussicht genommen.

Drei weitere Aufnahmebewilligungen in die nächsten E2b Grundausbildungslehrgänge für die Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz wurden bereits erteilt.

Zusätzlich sind mit Stand 2. Oktober 2026 vier Dienstzuteilungen von Exekutivbediensteten aus anderen Dienststellen verfügt.

Weiters sind die Teilnehmer:innen der laufenden E2b Grundausbildungslehrgänge während der zweiten Praxisphase im Ausmaß von jeweils zwei Wochen bis Ende Februar 2027 der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz dienstzugeteilt und können zur Unterstützung des Dienstbetriebes beitragen (durchgehend fünf bis zu zehn Bedienstete). Auf die parlamentarische Anfrage Nr. 6803/J-NR/2026 wird verwiesen.

Bis zur vollständigen Besetzung der Exekutivdienststellen wird durchgehend nach Interessent:innen für Dienstzuteilungen zur Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz im Ausmaß von einem Monat bzw. drei, allenfalls sechs Monaten im Rahmen der Personalaushilfe gesucht. Entsprechende Dienstzuteilungen werden laufend geprüft und verfügt.

15 Exekutivbedienstete der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz befinden sich noch in Ausbildung und werden diese in den nächsten Monaten abschließen. Auch im Hinblick darauf wird die oben erwähnte Interessent:innensuche für Dienstzuteilungen laufend veröffentlicht.

Zur Frage 5:

- *Wie stellt das Ressort die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit zwischen den Diensten bei sechs bis sieben Nachtdiensten pro Monat je Beamten sicher?*
    - *a. Wurden diesbezüglich Ausnahmebewilligungen erteilt?*
        - *i. Wenn ja, durch wen und für welche Zeiträume?*

Die gesetzlichen Ruhezeiten für Justizwachebeamt:innen ergeben sich aus den §§ 48 ff BDG 1979. Diese sind im Rahmen der Dienstplanung entsprechend zu berücksichtigen und einzuhalten. Mögliche Ausnahmebestimmungen ergeben sich aus § 48f BDG 1979.

Zur Frage 6:

- *Welche konkreten psychologischen Unterstützungs-, Deeskalations- und Entlastungsangebote (z. B. Supervision, Peer-Support, Burnout-Prävention) stehen den Bediensteten an der JA Wien-Münnichplatz zur Verfügung?*

Strafvollzugsbedienstete sind im beruflichen Alltag regelmäßig hohen psychischen Belastungen ausgesetzt. Es gibt mehrere Instrumente um Strafvollzugsbedienstete (psychologisch) zu unterstützen und psychischer Belastung entgegenzuwirken. Der Umgang mit konflikthaften Situationen, Gewaltvorfällen, Suiziden, Selbstverletzungen von Insass:innen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen kann Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben. Um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bediensteten nachhaltig zu erhalten, stehen verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Supervisions- und Coachingangebote sowie der CISM bzw. Peer-Support.

Regelmäßige Supervision ist ein wichtiger Bestandteil zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und wird von der Generaldirektion für den Strafvollzug und Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen für Bedienstete des Straf- und Maßnahmenvollzugs angeboten. Sie ist ein anerkanntes Instrument der Psychohygiene, welches insbesondere bei übermäßiger Belastung oder nach besonders belastenden Einsätzen von Relevanz ist. Sie dient der Prävention von Burnout, Mobbing und Gewalt. Zur Aufrechterhaltung der psychischen Gesundheit der Mitarbeiter:innen und damit auch von Personen, die bei der Ausübung ihres täglichen Dienstes allen Anforderungen eines menschenrechtskonformen Verhaltens gerecht werden müssen, ist eine laufende Psychohygiene in Form von Supervision zweifellos nützlich. Daher ist die Möglichkeit der psychologischen Betreuung für alle Strafvollzugsbediensteten von besonderer Wichtigkeit.

Daneben ist der „CISM“- bzw. „Peer-Support“ zu nennen. Dieser dient der Betreuung von Strafvollzugsbediensteten nach besonders belastenden (kritischen) Ereignissen in dienstlichen Zusammenhängen. Das Interventionsmodell basiert auf dem Critical Incident Stress Management (CISM) nach Mitchell & Everly (2001). Dabei handelt es sich um ein umfassendes, mehrstufiges Programm zur Krisenbewältigung sowie zur Minimierung von möglichen Langzeitfolgen einer Traumatisierung nach potentiell belastenden Ereignissen. Oberste Ziele der Betreuungsmaßnahme sind die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Arbeits- und Genussfähigkeit (zwei Aspekte von psychischer Gesundheit) von mit traumatischen Krisen Betroffenen.

Ergänzend tragen über die Strafvollzugsakademie angebotene Veranstaltungen zur Förderung der psychischen Widerstandskraft, des Stressmanagements und der Gesundheitskompetenz dazu bei, Belastungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu bewältigen. Zudem werden seitens der Dienststellenleitungen im eigenen Wirkungsbereich Maßnahmen zur gesundheitsbezogenen Mitarbeiter:innenförderung angeboten, darunter beispielsweise Yoga, Sportangebote, Massagen, o.ä.

a. Wie hoch ist die Inanspruchnahme dieser Angebote durch das Personal (in absoluten Zahlen)?

In der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz wurden im Jahr 2025 in Summe 8 Einzelsupervisionen sowie 1 Gruppensupervision in Anspruch genommen. Auch die übrigen Angebote werden zahlreich in Anspruch genommen.

Zur Frage 7:

- *Wie bewerten Sie das durch die extreme Arbeitsbelastung steigende Risiko von Dienstunfällen und Fehlleistungen im Dienstbetrieb?*

Eine anhaltend hohe Arbeitsbelastung, insbesondere in Verbindung mit personellen Engpässen, kann zu einer erhöhten physischen und psychischen Beanspruchung der Bediensteten führen und damit auch das Risiko von Dienstunfällen und Fehlleistungen beeinflussen. Diesem Risiko wird durch laufende Beurteilung der personellen und organisatorischen Situation sowie durch bedarfsgerechte (Präventions-) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Dienstbetriebs entgegengewirkt. Auf die Antwort zu Frage 6. darf an dieser Stelle verwiesen werden. Zur personellen Unterstützung werden derzeit insbesondere Auszubildende der E2b-Grundausbildungslehrgänge im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung eingesetzt.

a. Gab es seit dem 1. Februar des laufenden Jahres dokumentierte Vorfälle von Übergriffen von Insassen auf das Personal, die im direkten Zusammenhang mit einer personellen Unterbesetzung standen?

Hinsichtlich dokumentierter Übergriffe ist festzuhalten, dass der Begriff „(tätlicher) Übergriff“ keine eigenständige statistisch geführte Deliktskategorie darstellt. Als bestmögliche Annäherung können die zentral erfassten Ordnungsstrafverfahren aufgrund strafbarer Handlungen an bzw. gegen Justizbedienstete herangezogen werden.

In der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz wurden im Jahr 2026 ab März insgesamt 84 Ordnungsstrafverfahren erfasst. Ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang mit einer personellen Unterbesetzung lässt sich aus diesen statistischen Daten nicht ableiten.

Zur Frage 8:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die Attraktivität des Justizwachedienstes speziell am Standort Wien-Münnichplatz zu erhöhen?*

Im Zuge der Einrichtung der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz wurden alle Dienststellen über die Einrichtung informiert, die Anstalt vorgestellt und zu mehreren Informationsveranstaltungen eingeladen. Ferner besteht jederzeit die Möglichkeit, den Dienstbetrieb der Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz im Rahmen kurzzeitiger Dienstzuteilungen kennenzulernen.

Für all jene Bediensteten, die auf Basis einer Dienstzuteilung die Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münnichplatz unterstützen, werden nach Bedarf und Verfügbarkeit Unterkünfte (inkl. Parkplatz) sowie Verpflegung zur Verfügung gestellt. Zudem wird mit Dienstplanerleichterungen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse entgegengekommen. Ein umfangreicher „On-Boarding-Prozess“ wurde etabliert.

a. Ist die Einführung einer gesonderten Erschwernis- oder Ballungsraumzulage für diese Anstalt geplant?

i. Wenn ja, in welcher Höhe und ab wann?

ii. Wenn nein, warum nicht?

Eine derartige Zulage ist nicht geplant, da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht.

Zur Frage 10:

- *Gibt es ein konkretes, schriftlich festgelegtes Krisen- und Notfallkonzept für den Fall, dass durch einen weiteren Anstieg der Krankenstände der reguläre Dienstbetrieb nicht mehr sicher aufrechterhalten werden kann?*
  - *a. Wenn ja, welche Stufen sieht dieses Konzept vor?*
  - *b. Wenn nein, warum wurde kein solches Konzept ausgearbeitet?*

Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Dienstbetriebs stehen organisatorische und personelle Maßnahmen zur Verfügung, die eine bedarfsgerechte Reaktion auf kurzfristige Personalausfälle und erhöhte Krankenstände ermöglichen. Dazu

zählen insbesondere Anpassungen der Dienstorganisation, eine priorisierte Personalsteuerung sowie die Heranziehung verfügbarer Personalressourcen. Erforderlichenfalls kommen auch anstaltsübergreifende Unterstützungsmaßnahmen in Betracht.

Die jeweils erforderlichen Maßnahmen richten sich nach der konkreten Personal- und Sicherheitslage und werden unter Berücksichtigung des Belegungsstands sowie der organisatorischen und vollzuglichen Rahmenbedingungen durch die zuständigen Führungskräfte veranlasst.

Von der Festlegung starrer, ausschließlich an bestimmten Krankenstandsquoten oder Personalständen orientierter Eskalationsstufen wurde bislang abgesehen, da die tatsächliche Sicherheitslage einer laufenden, auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmten Beurteilung bedarf. Die zuständigen Fachabteilungen der Generaldirektion stehen hierzu mit der Vollzugseinrichtungen im laufenden Austausch.

Dr.in Anna Sporrer

REPUBLIK ÖSTERREICH BMJ SIGNATUR	**Datum/Zeit**	2026-11-16T12:13:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-16T12:19:46+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	